

HAUSORDNUNG

für die städtischen Turnhallen

- 1. Die Stadt Geretsried überlässt die Turnhallen den Sportvereinen bzw. Abteilungen und privaten Nutzern zur sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung.
- 2. Die Zulassung wird vom Sportamt der Stadt Geretsried auf schriftlichen Antrag erteilt. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- 3. Der Verein oder private Nutzer hat der Stadt Geretsried einen für Übungsstunden verantwortlichen Leiter sowie einen Stellvertreter zu benennen.
- 4. Nur die im Belegungsplan eingetragenen Vereine bzw. Abteilungen und privaten Nutzer sind berechtigt, ihre Übungsstunden in den Hallen abzuhalten.
- 5. Die im Belegungsplan angegebenen Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten.
- 6. An- und Abmeldungen sowie Zeitverschiebungen von Übungsstunden sind **rechtzeitig** beim Sportamt zu melden.
- 7. Der Verein oder private Nutzer verpflichtet sich, die Turnhallen einschließlich ihrer Nebenräume (Umkleidekabinen, Waschräume usw.) und die Geräte pfleglich zu behandeln; er haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung verursacht werden. Sachschäden sind sofort beim Hausmeister zu melden.
- 8. Die Abteilungs- bzw. Übungsleiter sind für einen ordnungsmäßigen Ablauf der Übungsstunden verantwortlich.
- 9. **Verboten ist:**
 - a) das Rauchen am gesamten Schulgelände
 - b) Verunreinigung des Hallenbodens, jeglicher Art
 - c) das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen oder verdreckten Turnschuhen
 - d) das Verzehren von Speisen und Getränken (im besonderen Alkohol und Kaugummi)
 - e) das Blockieren der Türen durch Steine oder ähnliches.
 - f) das Unterstellen von Fahrrädern oder Rollern in der Sporthalle.
- 10. **Nach Beendigung der Übungsstunden ist auch Folgendes zu beachten :**
 - a) alle Geräte aufräumen.
 - b) Trennwände hochfahren und nicht seitlich zwischen hindurch gehen!
 - c) alle Tore (Geräteräume) und Türen schließen.
 - d) Wasser in den Umkleidekabinen abdrehen.
 - e) alle Außentüren auf Verschluss überprüfen.
 - f) in das Belegungsbuch eintragen. Uhrzeit vom Anfang und Ende der Nutzung, sowie der Name des Übungsleiters und die genaue Abteilung vom Verein sind einzutragen.
- 11. Die Nichtbeachtung der Hausordnung hat im Wiederholungsfalle ein einstweiliges oder dauerndes Hausverbot zur Folge.
- 12. Der Turn- und Übungsbetrieb endet wie im Belegungsplan festgeschrieben.

Den Anordnungen des Hausmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten !

Geretsried, 2016

Stadt Geretsried